



# **Atommüll – Endlager: Wie gelingt gute Beteiligung**

## **AG 2: Selbstorganisation in zukünftigen Beteiligungsformaten – Wie können selbstorganisierte Formate wie die Regionalkonferenzen und der Rat der Regionen gelingen?**

**NBG Tagung am 06.11.2021 in Berlin**

**Input**

**Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner  
[GGSC] und Berater BGE**

# 1. Regionalkonferenzen: Konstituierung und Zusammensetzung (§ 10 Abs. 1 StandAG)

- Einrichtung durch BASE in jeder zur übertägigen Erkundung vorgeschlagenen Standortregion. Mit dem Ausscheiden einer Region aus dem Auswahlverfahren löst sich die dazugehörige Regionalkonferenz auf.
- Regionalkonferenz besteht jeweils aus einer Vollversammlung und einem Vertreterkreis.
- Regionalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung; darin sind insbesondere Regelungen zu einer Anhörung der Vollversammlung festzulegen.

## 2. Regionalkonferenzen: Zusammensetzung und Aufgaben Vertreterkreis (10 Abs. 3 StandAG)

- Vertretungskreis besteht zu je einem Drittel aus Bürger:innen der Vollversammlung, Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften der Standortregion sowie Vertretern gesellschaftlicher Gruppen; er soll die Anzahl von 30 Teilnehmern nicht überschreiten.
- Für die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften erfragt das BASE von den beteiligten Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte eine Liste von Vertretern. Für die Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen und die Vertreter der Bürger:innen legt das BASE mit den Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften ein Verfahren zur Nominierung der Kandidaten fest. Als Vertreter gesellschaftlicher Gruppen im Vertretungskreis kommen insbesondere Vertretungen von Wirtschafts- und Umweltorganisationen in Betracht (Gesetzesbegründung).

## 2. Regionalkonferenzen: Zusammensetzung und Aufgaben Vertreterkreis (10 Abs. 3 StandAG)

- Teilnehmer:innen werden von der Vollversammlung in den Vertretungskreis gewählt. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen und können zweimal wiedergewählt werden.
- Der Vertretungskreis nimmt die Aufgaben der Regionalkonferenz nach den Absätzen 4 und 5 wahr.

### 3. Regionalkonferenzen: Aufgaben (10 Abs. 4 StandAG)

#### Regionalkonferenzen

- begleiten das Standortauswahlverfahren;
- erhalten vor dem Erörterungstermin nach § 7 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3;
- erhalten ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Erarbeitung der sozioökonomischen Potenzialanalysen nach § 16 Absatz 1 Satz 3;
- erarbeiten Konzepte zur Förderung der Regionalentwicklung;
- sind bei der letztendlichen Standortvereinbarung zu beteiligen.

## 4. Regionalkonferenzen: Aufgaben

### Regionalkonferenzen

- *informieren die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang.* Sie können ihre Unterlagen auf der Informationsplattform des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung nach § 6 veröffentlichen( § 10 Abs. 4 StandAG). Zudem obliegt es den einzelnen Konferenzen, die Öffentlichkeit unabhängig vom BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung in der eigenen Standortregion über den Verlauf der Standortauswahl zu informieren. Die Möglichkeit der Regionalkonferenzen, ihre Unterlagen auf der Informationsplattform zu veröffentlichen, soll sicherstellen, dass auf der Plattform gerade auch konfliktbehaftete Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von verschiedenen Autoren beleuchtet werden und eine ausgewogene und umfassende Informationsbasis entsteht (Gesetzesbegründung);
- *können sich wissenschaftlicher Beratung bedienen;* sie können sich eigenständiger fachlicher Beratung z. B. in Form externer Gutachter und externer Moderation bedienen (Gesetzesbegründung).

## 5. Regionalkonferenzen: Geschäftsstellen

- Regionalkonferenzen werden von jeweils einer Geschäftsstelle unterstützt, die vom BASE eingerichtet wird (10 Abs. 6 StandAG).
- Absatz 6 bestimmt, dass die Regionalkonferenzen bei ihrer Organisation jeweils durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden. Die Geschäftsstelle soll Servicefunktionen übernehmen und die inneren Arbeiten von Vertretungskreis und Vollversammlung sowie die Informationsarbeit dieser unterstützen. Sie werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingerichtet. Als Träger der Geschäftsstelle kommt beispielsweise die Verwaltung einer Gebietskörperschaft einer betroffenen Standortregion in Betracht (Gesetzesbegründung).

## 6. Regionalkonferenzen: Rügerecht/Nachprüfungsauftrag (§ 10 Abs. 5 StandAG)

Jede *Regionalkonferenz* kann innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nicht überschreiten darf, einen *Nachprüfungsauftrag* an das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung richten, *wenn sie einen Mangel in den Vorschlägen des Vorhabenträgers* nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 *rügt*. Der Nachprüfungsauftrag darf von jeder Regionalkonferenz zu jedem der vorgenannten Vorschläge einmal geltend gemacht werden;(...)

*Unter Berücksichtigung des Nachprüfungsauftrags prüft das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung den jeweiligen Vorschlag. Ergibt sich aus der Nachprüfung Überarbeitungsbedarf, fordert das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung den Vorhabenträger auf, den gerügten Mangel zu beheben und den jeweiligen Vorschlag vor Durchführung des Stellungnahmeverfahrens nach § 7 Absatz 1 zu ergänzen;* es gibt der die Nachprüfung auslösenden Regionalkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme.



## 7. Regionalkonferenzen: Bausteine der Selbstorganisation

- Geschäftsordnung
- Wahl des Vertreterkreises aus benannten Gruppen durch Vollversammlung
- Vertreterkreis ist Exekutivorgan; Vollversammlung hat nur Anhörungsrecht
- Regionalkonferenzen machen Öffentlichkeitsarbeit
- Regionalkonferenzen bedienen sich wissenschaftlicher Beratung
- Regionalkonferenzen haben verschiedene Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte (Recht zu Stellungnahmen, Nachprüfungsauftrag, Konzeption Förderung Regionalentwicklung, Standortvereinbarung)
  
- BASE richtet Regionalkonferenzen ein und stellt für die gesamte Laufzeit organisatorische und finanzielle Ressourcen bereit. Die Mitglieder des Vertretungskreises erhalten bei Verdienstaussfall eine Entschädigung (Gesetzesbegründung).

## 7. Regionalkonferenzen: Bausteine der Selbstorganisation

- Auf Wunsch der Regionalkonferenzen nehmen Vertreter des BASE und des Vorhabenträgers an den Regionalkonferenzen teil (Gesetzesbegründung).
- Die Nichteinhaltung der normierten Aufgaben, Organisation und Fristen begründet keine Verfahrensfehler (Gesetzesbegründung).

## 8. Fachkonferenz Rat der Regionen (§ 11 StandAG)

- BASE richtet nach Bildung der Regionalkonferenzen eine Fachkonferenz Rat der Regionen ein (und stellt für die gesamte Laufzeit organisatorische und finanzielle Ressourcen bereit; Gesetzesbegründung).
- Fachkonferenz Rat der Regionen setzt sich aus Vertretern der Regionalkonferenzen und von Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle zwischengelagert werden, zusammen.
- Anzahl aller Vertreter der Zwischenlagerstandorte soll der Anzahl der delegierten Vertreter einer Regionalkonferenz entsprechen. Fachkonferenz Rat der Regionen soll die Anzahl von 30 Teilnehmern nicht überschreiten.

## 8. Fachkonferenz Rat der Regionen (§ 11 StandAG)

- Fachkonferenz Rat der Regionen begleitet die Prozesse der Regionalkonferenzen aus überregionaler Sicht und leistet Hilfestellung beim Ausgleich widerstreitender Interessen der Standortregionen.
- Fachkonferenz Rat der Regionen wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die beim BASE eingerichtet wird.

## 9. Fachkonferenz Rat der Regionen (Auszug Gesetzesbegründung)

- Als ein weiteres neues Instrument der Beteiligung wird entsprechend des Vorschlags der Endlagerkommission die Fachkonferenz Rat der Regionen eingerichtet. Im Rat der Regionen werden die Ergebnisse des Vorhabenträgers und des BASE nachvollzogen und die Prozesse der Regionalkonferenzen miteinander verglichen. Die Fachkonferenz soll dem Erfahrungsaustausch und der Entwicklung einer überregionalen Perspektive auf die Standortsuche dienen. Der Rat soll das Standortauswahlverfahren mit dem Ziel begleiten, die Standortauswahl mit den widerstreitenden Interessen der betroffenen Standortregionen in Einklang zu bringen.
- Die Vertretungskreise der Regionalkonferenzen bestimmen aus deren Mitte die zur Fachkonferenz „Rat der Regionen“ zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter, um den Wissenstransfer über die Gremien hinweg gewährleisten zu können.

## 9. Fachkonferenz Rat der Regionen (Auszug Gesetzesbegründung)

- Aus Absatz 2 ergeben sich als Aufgaben des Rates der Regionen die überregionale Begleitung der Prozesse der Regionalkonferenzen sowie die Unterstützung des Interessenausgleichs innerhalb der in Betracht gezogenen Standortregionen. Darüber hinaus soll in der Fachkonferenz Rat der Regionen eine übergreifende Strategie zur Förderung der Regionalentwicklung in den Standortregionen entwickelt werden. Seine Beratungsergebnisse kann der Rat der Regionen als Bericht an das BASE übermitteln.
- Die Nichteinhaltung der normierten Aufgaben, Organisation und Fristen begründet keine Verfahrensfehler.



**Rechtsanwalt**  
**Prof. Hartmut Gaßner**

**Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.**

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34

10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: [berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de)

Web: [www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)